

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Katholischen Grundschule St. Martin in Oschersleben“. Er hat seinen Sitz in Oschersleben und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerbegünstigten Zwecke gem. AO 1877, zweiter Teil, dritter Abschnitt (§§ 51-68 AO), und zwar durch die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen der Katholischen Grundschule, insbesondere durch: a) Verbindung von Wissensvermittlung und Erziehung auf der Basis des christlichen Menschenbildes, b) Ermöglichung religiösen Lernens im Unterricht und Schulleben im ökumenischen Geist, c) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung wissenschaftlicher und künstlerischer Unterrichtsmittel, d) Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und Fahrten, e) Bildung der Eltern auf dem Gebiet des Schulwesens, f) Pflege der Beziehungen zum Schulträger und Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit, g) Förderung der außerschulischen Ausbildung, h) Förderung von Schulprojekten, die das Lernen und Erleben der Verbindung von Kultur und Glauben ermöglichen.

Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele und Aufgaben des Vereins anerkennen und unterstützen. Die Erklärung zum Beitritt ist schriftlich dem Vorstand des Vereins einzureichen. Der Vorstand bestätigt die Aufnahme. Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam. Mitglieder des Vereins die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwider handeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 4 Mittel, Beiträge und Geschäftsjahr

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch: a) Mitgliederbeiträge, b) Geld- und Sachspenden, c) Erträge aus Sammlungen und Veranstaltungen, d) Zuschüsse öffentlicher Stellen, e) sonstige Zuwendungen. 2. Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt mindestens 12 Euro. Der Vorstand kann aus besonderen Gründen den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ganz oder teilweise erlassen. Der Beitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. 3. Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind 1. der Vorstand 2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister (in), der / dem Schriftführer (in), sowie einem weiteren Mitglied. Der/ die Schulleiter (in) gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an. 2. Der Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt und im Fall der Ersatzwahl für ein während der Amtsdauer ausgeschiedenes Mitglied für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen. 3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister, den Schriftführer und ein weiteres Mitglied. 4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

§ 7 Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern. 2. Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen. 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. 4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies durch einen schriftlichen begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen. 2. Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist schriftlich. 3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde. In der Einladung ist auf diesen Umstand hinzuweisen. 4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, zu denen eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen erforderlich ist. 5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 9 Befugnisse der Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Jahresrechnung vorzulegen. Sie wählt zwei Kassenprüfer und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. 2. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gemäß § 6 Abs. 2. Sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge (§ 4 Abs. 1) sowie über die Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 10 Gewinne und Verwaltungsausgaben

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. 2. Durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

§ 11

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Edith – Stein – Schulstiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat. Falls die Schule nicht mehr besteht, ist das Vermögen für gleiche Zwecke einer anderen Schule zu verwenden.